

**Dritte Satzung zur Änderung der
Satzung über die nähere Ausgestaltung
des örtlichen Auswahlverfahrens und
über die Voranmeldung für nicht
zulassungsbeschränkte Studiengänge
an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf
(AVS-FHW)**

Vom 05. August 2011

§ 1

Die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengängen an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 25. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2010 wird wie folgt geändert

1. In der Präambel werden die Worte „§§ 27 Abs. 1 Satz 5“ durch die Worte „§§ 27 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden das Komma sowie die Worte „die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen,“ gestrichen.
 - b. In Satz 2 werden die Worte „Satz 2 BayHZG“ durch die Worte „Satz 3 BayHZG“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach den Worten „Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ wird das Wort BayHZG eingefügt.
 - b. Die Worte „Art. 5 Abs. 3 Satz 2“ werden durch die Worte „Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayHZG“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert
 - a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Absicht der Immatrikulation in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist

 - a) für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar,
 - b) für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli

Dritte Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (AVS-FHW)

des gleichen Jahres anzumelden. ²Die von der Hochschule bereitgestellten Voranmeldeformulare sind bis zu diesen Terminen bei der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf einzureichen. ³Dem Voranmeldeantrag ist eine amtlich beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung zusammen mit den weiteren dort geforderten Unterlagen beizufügen. ⁴Nachweise für Hochschulzugangsberechtigungen, die bis zum Ablauf des in Satz 1 Buchstabe b) genannten Termins noch nicht erworben worden sind, können ohne besonderen Antrag bis 27. Juli nachgereicht werden; im Übrigen können angemessene Nachfristen nur auf Antrag und nur in Fällen, die der Studienbewerber oder die Studienbewerberin nicht zu vertreten haben, gewährt werden. ⁵Bei Anmeldungen für Studien im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen kann von diesen Terminen abgewichen werden.“

b. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„¹Im Sommersemester werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger grundsätzlich nicht aufgenommen; in anderen als grundständigen Studiengängen können davon abweichende Festlegungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden. ²Abweichend davon werden im Sommersemester 2011 Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit Studienbeginn zum 2. Mai 2011 in den Studiengängen Brau- und Getränketechnologie, Management erneuerbarer Energien, Technologie Erneuerbarer Energien, Umweltsicherung und Wassertechnologie aufgenommen. ³Ein Anspruch der Studienanfängerinnen und Studienanfänger darauf, die Module in der in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Reihenfolge zu absolvieren, besteht nicht. ⁴Näheres regelt der jeweilige Studienplan.“

d. Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

Dritte Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (AVS-FHW)

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 27.07.2011 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 05.08.2011.

Freising, 05.08.2011

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 05.08.2011 in der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 05.08.2011 durch Anschlag in der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 05.08.2011.